

Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen in der Änderungsfassung vom 23.11.2016

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung 23.11.2016 aufgrund der §§ 7, 41, 107 und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (GV NRW, S. 495), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, S. 644 mit Ber. GV 2005, S.15), zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV, NRW, S. 296), folgende Betriebsatzung für den Kulturbetrieb der Stadt Aachen beschlossen.

§ 1

Name, Rechtsform, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung führt den Namen Kulturbetrieb der Stadt Aachen.
- (2) Der Kulturbetrieb der Stadt Aachen wird als städtische eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und gemäß dieser Betriebsatzung wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (3) Hinsichtlich der Funktionsbezeichnungen gilt § 12 GO NRW.

§ 2

Gegenstand, Zweck der Einrichtung

- (1) Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung, die Förderung der Jugend und die Förderung der internationalen Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch den Betrieb und die Unterhaltung von Bildungs-, Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Begegnungsstätten der Stadt und die Mitgestaltung und Förderung des städtischen Kulturlebens.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterhaltung des Suermondt-Ludwig-Museums, des Ludwig-Forums für Internationale Kunst, des Stadtarchivs und der Häuser der Route Charlemagne,
- das Sammeln, Bewahren, Pflegen, Ergänzen und Erschließen sowie Präsentieren von Kulturgütern und Archivbeständen,
- die Erforschung und Dokumentation der Stadtgeschichte,
- durch Bildungsangebote, Veranstaltungen und Ausstellungen, pädagogische Angebote, Begegnungsmöglichkeiten, Preise und Förderungsprogramme, touristische Angebote, soweit diese nicht durch die Volkshochschule wahrgenommen werden,

- die Pflege von Theater, Musik, Tanz, Literatur, Bildender Kunst, Film und Volksbildung, soweit diese nicht durch die Volkshochschule oder das Theater Aachen wahrgenommen werden,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen sowie den freien Kulturschaffenden,
 - die Förderung von Kulturaktivitäten außerhalb städtischer Einrichtungen,
 - die Bereitstellung von Medien für Wissenschaft, Bildung, Arbeit und Freizeit,
 - die Unterhaltung der Stadtbibliothek und ihrer dezentralen Einrichtungen zur Buch- und Mediennutzung vor Ort mit einem ständig aktualisierten Angebot und zielgruppenspezifischen Projekten zur Förderung der Lese- und Medienkompetenz v.a. auch im Rahmen der kulturellen Bildung,
 - die Unterhaltung der Musikschule der Stadt Aachen,
 - die Unterhaltung des soziokulturellen Zentrums Depot Talstraße zur Förderung des kulturellen Austausches, der Integration und sozialen Einbindung aller Bevölkerungsteile durch kulturelle, kreative und soziale Schwerpunkte, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- (2) Der Einrichtung können durch Ratsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks kann sich die Einrichtung innerhalb wie außerhalb der Verwaltung der Stadt Aachen Dritter nach Maßgabe der ortsrechtlichen, insbesondere auch der verwaltungsorganisationsrechtlichen sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, bedienen.

§ 3 Gliederung der Einrichtung

- (1) Die Aufgaben des Kulturbetriebs der Stadt Aachen werden in Geschäftsbereichen organisiert. Derzeit gliedert sich der Kulturbetrieb der Stadt Aachen in folgende Geschäftsbereiche:
- Suermondt-Ludwig-Museum (E 49/1)
 - Ludwig Forum für Internationale Kunst (E 49/2)
 - Stadtarchiv Aachen (E 49/3)
 - Veranstaltungsmanagement (E 49/4)
 - Musikschule (E 49/5)
 - Stadtbibliothek (E 49/6)
 - Route Charlemagne (E 49/7)
 - Barockfabrik (E 49/8)
 - Kunst- und Kulturvermittlung (E 49/9)
 - Depot Talstraße (E 49/10)
 - Kaufmännische Abteilung (E 49/S)
- Des Weiteren beinhaltet der Betrieb das Alte Kurhaus (Ballsaal und Klangbrücke) und die Puppenbühne, die der kaufmännischen Abteilung zugeordnet sind. Weitere Verwaltungseinheiten und Einrichtungen der Stadt Aachen können durch Ratsbeschluss aufgenommen werden.
- (2) Die Geschäftsbereiche werden jeweils mit einem eigenen Teilwirtschaftsplan eigenverantwortlich nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt. Im Rahmen ihrer Mitverantwortung für die Einrichtung als Ganzes beteiligen sich die Geschäftsbereiche an der Aufgaben-, Nutzen- und Lastenverteilung, insbesondere den Gemeinkosten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen.

Die Leistungs- und Finanzbeziehungen der Geschäftsbereiche untereinander, die den Rahmen

des Wirtschaftsplanes nicht überschreiten, regelt die Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses. Die Vorschriften des § 15 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Aachen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Aachen das anfallende Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für die Förderung der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen der/die Betriebsleiter/in wahr. Der/Die Leiter/in der kaufmännischen Abteilung nimmt die ständige Vertretung wahr. Die Bestellung erfolgt durch den Rat der Stadt. Die Geschäftsverteilung und Vertretungsregelungen innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (2) Die Betriebsleitung leitet die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen selbständig und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden und sich an die gesetzlichen sowie weitere Vorschriften, insbesondere die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung der Stadt Aachen, diese Satzung und die Dienstanweisung für die Betriebsleitung zu halten.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung einschließlich der Verfügung über das bewegliche Vermögen ausgenommen denkmalwerter Gegenstände. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Einrichtung laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt bei Angelegenheiten der Einrichtung an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu Beratungsgegenständen darzulegen. Die Dienstanweisung für die Betriebsleitung kann weitergehende Regelungen über die Teilnahme der Betriebsleitung an Sitzungen des Rates oder anderer Ausschüsse der Stadt Aachen sowie über deren Berichtspflicht treffen.
- (5) Die bisher gültigen Satzungen und Dienstanweisungen der Geschäftsbereiche bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche entscheidet die Betriebsleitung.
- (7) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat die Betriebsleitung sich unverzüglich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (8) Die Betriebsleitung erstellt im Rahmen des dem Betrieb zur Verfügung gestellten Jahresbudgets unter Berücksichtigung des 5-jährigen Finanzplans den Entwurf des vom Rat zu beschließenden Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan ist in Abschnitte für die auf die Geschäftsbereiche entfallenden Ansätze zu untergliedern.

§ 6

Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten des Kulturbetriebs der Stadt Aachen, die ihm durch die GO NRW, der EigVO NRW, der Hauptsatzung der Stadt Aachen sowie die Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Errichtung, Zweckbestimmung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung der Einrichtung,
 - b) die Umwandlung der Rechtsform der Einrichtung,
 - c) die Bestellung der Betriebsleitung, der kaufmännischen Leitung und der Geschäftsbereichsleitungen des Suermondt-Ludwig-Museums, des Ludwig Forums für Internationale Kunst, des Stadtarchivs, der Musikschule, der Stadtbibliothek und der Route Charlemagne,
 - d) die allgemeinen kultur- und bildungspolitischen Grundsätze,
 - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Beschlussfassung über den 5-jährigen Finanzplan,

f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes. Wird ein Jahresüberschuss ausgewiesen, ist er in der Regel in eine Investitionsrücklage einzustellen,

g) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,

h) die Verfügung über Vermögen der Einrichtung, die Vornahme und Entgegennahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zu Lasten der Einrichtung,

i) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen oder einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind,

j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit sie nicht einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(2) Darüber hinaus ist er zuständig für

a) die Entlastung des Betriebsausschusses,

b) die Ausstattung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit einem angemessenen Stammkapital,

c) die Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit es sich um Objekte im Sondervermögen der Einrichtung handelt und die Kosten im Einzelfall 180.000,- EUR überschreiten, soweit die Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte beschlossen worden sind. Die in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt bleiben unberührt,

d) die Entscheidung über das Eingehen mietrechtlicher oder ähnlicher Verbindlichkeiten bei einem Jahresmietwert (Kaltmiete und Nebenkosten) von über 30.000 EUR.

§ 7

Betriebsausschuss

(1) Auf der Grundlage der GO NRW, der EigVO NRW, der Hauptsatzung der Stadt Aachen bildet der Rat der Stadt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen den „Betriebsausschuss Kultur“ (im Folgenden: Betriebsausschuss).

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Aachen, die Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen und durch diese Satzung übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere:

a) die bürgernahe und effiziente Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze durch die Angebote und Maßnahmen des Kulturbetriebs der Stadt Aachen (Produkte und Leistungen),

b) die Beratung und Beschlussfassung einer jährlichen Produkt- und Leistungsplanung der einzelnen Geschäftsbereiche, die von der Betriebsleitung im 4. Quartal des Vorjahres vorzulegen sind,

- c) die Zustimmung zu Mehraufwendungen, die erheblichen Einfluss auf das Ergebnis haben und zu Mehraufwendungen gemäß den §§ 15 und 16 EigVO NRW,
 - d) Beratung der Wirtschaftsplanung und des Jahresabschlusses,
 - e) Benennung der Prüfer für den Jahresabschluss, wobei Abschlussprüfer nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein können,
 - f) die Beratung und Empfehlung an den Rat über die Ausschreibung, Einstellung und Besetzung der Betriebsleitung und der Geschäftsbereichsleitungen der städtischen Museen, des Ludwig Forums für Internationale Kunst, des Stadtarchivs, der Musikschule und der Stadtbibliothek,
 - g) die Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung,
 - h) die Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten soweit es sich um Objekte im Sondervermögen der Einrichtung handelt und die Kosten im Einzelfall 60.000,- EUR überschreiten, soweit die Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte beschlossen worden sind. Die in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt bleiben unberührt,
 - i) die Entscheidung über die Beschaffung von Anlagegütern, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 15.000,- EUR überschreiten, im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel,
 - j) die Entscheidung über das Eingehen mietrechtlicher oder ähnlicher Verbindlichkeiten bei einem Jahresmietwert (Kaltmiete und Nebenkosten) über 15.000,- EUR,
 - k) die Zustimmung zu sonstigen Geschäften, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,- EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder dieser Satzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - (l) Vergaben von Bauleistungen nach der VOB unter Beachtung von § 6 Hauptsatzung
 - bei freihändigen Vergaben ab einer Auftragssumme von 12.000,- EUR
 - bei beschränkter Ausschreibung ab einer Auftragssumme von 120.000,- EUR
 - bei öffentlicher Ausschreibung ab einer Auftragssumme von 180.000,- EUR
 - (m) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL sowie Vergabe von Leistungen nach der VOF unter Beachtung von § 6 Hauptsatzung
 - bei freihändigen Vergaben ab einer Auftragssumme von 6.000,- EUR
 - bei beschränkter Ausschreibung ab einer Auftragssumme von 12.000,- EUR
 - bei öffentlicher Ausschreibung ab einer Auftragssumme von 30.000,- EUR
- (3) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung, kontrolliert die Einhaltung ihrer Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung, der Teilwirtschaftspläne, des Wirtschaftsplans sowie des mittelfristigen Finanzplans. Hierzu legt die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor, die
- eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen

sowie

- diesbezügliche Abweichungen aufzeigen, analysieren und Vorschläge der Nachbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

- (4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses Kulturbetrieb entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Betriebsausschuss zu beschließen hat, entscheidet im Falle einer äußersten Dringlichkeit die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses.
§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8

Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen. Sie bzw. er regelt in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung, inwieweit sie bzw. er die ihm nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Aachen zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (2) In Angelegenheiten der Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen wird die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister in der Regel durch die für Kultur zuständige bzw. den für Kultur zuständigen Beigeordneten vertreten.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat die Tätigkeiten der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung in Einklang zu bringen und die Interessen der Einrichtung und anderer Bereiche der Stadtverwaltung zu koordinieren. Zu diesem Zweck kann sie bzw. er Weisungen erteilen und von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.
- (5) Die für die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, der bzw. dem Beigeordneten für Finanzen, der bzw. dem Beigeordneten für Kultur und der übrigen Verwaltung erforderlichen Regelungen sind in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festgelegt.

- (6) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist zuständig für die Einbringung der Vorlagen in den Betriebsausschuss sowie in den Rat der Stadt.
- (7) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister Verwaltungsaufgaben der Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen auf andere Geschäftsbereiche der Verwaltung verteilen. Das gilt für Angelegenheiten von rechtlicher Bedeutung, für Versicherungen, für steuerrechtliche Angelegenheiten, für bauliche Maßnahmen, für Personalangelegenheiten sowie für Organisations- und Technologieangelegenheiten.

§ 8a

Stellung der Beigeordneten bzw. des Beigeordneten

- (1) Die Interessen des Betriebes werden innerhalb der Stadtverwaltung von der bzw. dem nach dem Dezernatsverteilungsplan für Kultur zuständigen Beigeordneten wahrgenommen. Sie bzw. er vertritt die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese nicht der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bzw. dessen ständiger Vertreterin bzw. ständigem Vertreter vorbehalten sind. Er ist aus diesem Grunde über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten. Ihr bzw. ihm ist auf Verlangen in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Beigeordnete bzw. der Beigeordnete ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Betriebsleitung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Dienstordnung der Stadtverwaltung Aachen.

§ 9

Stellung der bzw. des Beigeordneten für Finanzen

- (1) Die Betriebsleitung hat der bzw. dem Beigeordneten für Finanzen den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der fünfjährigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses und Lageberichtes vor Weiterleitung an den Betriebsausschuss zuzuleiten. Tritt die Beigeordnete bzw. der Beigeordnete für Finanzen einem nach Satz 1 vorzulegenden Entwurf nicht bei, so hat sie bzw. er seine Bedenken oder Änderungs- und Ergänzungswünsche innerhalb von drei Wochen nach Zuleitung der Betriebsleitung mitzuteilen. Kann die Betriebsleitung diesen nicht zustimmen, sind die unterschiedlichen Auffassungen der Beigeordneten bzw. des Beigeordneten für Finanzen und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zusammen mit den Entwürfen vorzulegen.
- (2) Der Beigeordneten bzw. dem Beigeordneten für Finanzen sind von der Betriebsleitung die Quartalsfortschreibungen der wirtschaftlichen Entwicklung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Auf Verlangen hat die Betriebsleitung der Beigeordneten bzw. dem Beigeordneten für Finanzen darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen, die eine nachträgliche Erhöhung des im Haushaltsplan der Stadt Aachen festgesetzten Zuschusses erfordern, ist, insbesondere im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Genehmigung der/des Beigeordneten für Finanzen einzuholen. Kann die Genehmigung von dort nicht erteilt werden, gilt bei Fortbestehen unterschiedlicher Auffassungen das Verfahren nach Abs. 1, Satz 3, entsprechend. Eine abschließende Entscheidung obliegt dem Rat.

§ 10 Vertretung der Einrichtung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihrer eigenen Entscheidung oder abschließenden Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten der Einrichtung wird diese durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bzw. die bzw. den Beigeordneten für Kultur vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet
 - a) in Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 1 unter dem Namen Kulturbetrieb der Stadt Aachen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses,
 - b) in Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 2 unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin bzw. Der Oberbürgermeister -- Kulturbetrieb der Stadt Aachen“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses.
- (3) Andere Dienstkräfte des Kulturbetriebes der Stadt Aachen sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
- (4) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen der Dienstanweisung für die Betriebsleitung.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer jeweiligen Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend dem geltenden Ortsrecht bekannt gemacht.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Einstellung, Bestellung, Höhergruppierung und Kündigung der Betriebsleitung sowie der stellvertretenden Betriebsleitung erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt.
- (2) Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten gelten die Vorschriften des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Aachen.
- (3) Die Betriebsleitung trifft alle arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, einschließlich der Einstellungen, im Rahmen der tariflichen Vorschriften. Davon ausgenommen sind die Entscheidungen über die Ausschreibung, Einstellung und Besetzung der Leitung der Geschäftsbereiche gemäß § 7 (1) f dieser Satzung. Für diese Entscheidungen wird der Betriebsleitung ein Mitspracherecht eingeräumt. Das Nähere regelt eine Geschäftsanweisung.
- (4) Die in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung enthaltenen ergänzenden Bestimmungen sind zu beachten. Die Übertragung von Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen in Personal- und Organisationsangelegenheiten, die Befugnisse entsprechend § 74 Abs. 3 GO NRW sowie nach § 8 Abs. 1 und 4 Landespersonalvertretungsgesetz NRW regelt die

Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung für die Betriebsleitung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kulturbetriebs der Stadt Aachen ist das Kalenderjahr.

§ 13 Buchführung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sie führt weiterhin eine Kostenrechnung.

§ 14 Wirtschaft und Finanzwesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen sind die Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land NRW (Gemeindehaushaltsverordnung NRW, GemHVO vom 16.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung) anzuwenden. Die Einzelheiten regelt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn des Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Bei der Aufstellung sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft ergeben, zu berücksichtigen und mit der/dem Beigeordneten für Finanzen abzustimmen.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das kommende Wirtschaftsjahr ist dem Betriebsausschuss bis spätestens zum **30.11.** des laufenden Wirtschaftsjahres zur Beratung vorzulegen und im Anschluss daran dem Rat der Stadt zur Feststellung zuzuleiten.
- (3) Der genehmigte Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern und in angepasster Form vorzulegen, wenn eine der in § 14 Abs. 2 der EigVO NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:
 - a) eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) EigVO NRW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und eine Verschlechterung des Jahresergebnisses von mehr als 15 % des geplanten Jahresergebnisses, mindestens aber 50.000,- EUR, entstehen wird,
 - b) eine erheblich höhere Zuführung zum Ausgleich des Vermögensplanes im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) EigVO NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung des Rechtsträgers um

mehr als 20 %, oder mindestens 200.000,- EUR, erhöht werden muss, oder höhere Kredite oder zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen von mindestens 200.000,- EUR erforderlich werden.

- (4) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 - 17 EigVO NRW:
- a) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes und eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Stadt Aachen zu führen.
 - b) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. 3 der EigVO NRW vor, wenn der erwartete Gesamtansatz der Erträge und Aufwendungen, oder auch nur die Höhe der geplanten Erträge ohne Betriebskostenzuschüsse um mehr als 10 %, abweichend von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen, mindestens jedoch 100.000,- EUR, unter- bzw. überschritten wird. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss sowie die bzw. der Beigeordnete für Finanzen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses.
 - c) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 100.000,- EUR, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
 - d) Ausgaben, für die im Vermögensplan kein Ansatz existiert, bedürfen ab einer Höhe von 20.000,- EUR der Zustimmung des Betriebsausschusses.
 - e) In den Fällen der Absätze 4b) und c) ist vor Erholung der Zustimmung des Betriebsausschusses Kultur die Stellungnahme der Stadtkämmerin/ des Stadtkämmerers erforderlich.
- (5) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen gelten auch für ihre Geschäftsbereiche. Die Teilwirtschaftspläne für die Geschäftsbereiche sind verbindlich.

§ 16 Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 1 EUR (in Worten: ein Euro).

§ 17 Finanzplanung, Finanzierung der Einrichtung

- (1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan entsprechend § 18 EigVO NRW vorzulegen.
- (2) Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen finanziert sich aus Erlösen für ihre Leistungen, Zuwendungen sowie Krediten und Investitionen der Stadt sowie

Drittmitteln. Der verbleibende Zuschussbedarf wird durch die Stadt Aachen im Rahmen des Haushaltsplans abgedeckt.

- (4) Zur Sicherung der Liquidität der Einrichtung werden auf den Zuschussbedarf Abschlagszahlungen auf Anforderung der Einrichtung geleistet.
- (5) Finanzmittel, die über den im Haushalt festgesetzten Zuschuss nachträglich bewilligt werden, sind dem städtischen Haushalt wieder zuzuführen. Sie werden von dem Zuschuss des folgenden Jahres abgesetzt.

§ 18 Rücklagen

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

§ 19 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten, die Beigeordnete bzw. den Beigeordneten für Finanzen und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von der Betriebsleitung aufzustellen, prüfen zu lassen und anschließend über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Rat der Stadt vorzulegen.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch den Rat ist öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 EigVO NRW sind zu beachten.

§ 21 Prüfung

- (1) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Handelns der Betriebsleitung erfolgt gemäß § 106 GO NRW im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.
- (2) In den Zeiträumen, in denen eine Befreiung von der Prüfungspflicht durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW gilt, prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aachen den Jahresabschluss und den Lagebericht der Einrichtung.
- (3) Die Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 22 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Aachen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Aachen auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 23
Gleichstellungsbeauftragte

Die Zuständigkeit der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten ist für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetrieb der Stadt Aachen uneingeschränkt gegeben.

§ 24
Inkrafttreten der Betriebsatzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Aachen, den 23. November 2016

Der Oberbürgermeister
Marcel Philipp